



SATZUNG

der

KiKaG

Kitzinger Karnevalsgesellschaft e.V.

Kitzingen

**Neufassung vom 30. September 2011 gemäß Beschluss
der Mitgliederversammlung vom 25. Juli 2011**

Diese Neufassung löst die seit dem 01.07.1960
geltende Satzung (eingetragen in das Vereinsregister am 07.01.1963),
mit Änderungen vom 30.07.1974 und 19.10.1990 ab und
wurde am 20.12.2011 ins Vereinsregister eingetragen.

SATZUNG
der KIKAG
KITZINGER KARNEVALSGESELLSCHAFT e.V., KITZINGEN

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Die Gesellschaft (Verein) führt den Namen KIKAG Kitzinger Karnevalsgesellschaft e.V.
- 2) Die Gesellschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt sie den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
- 3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kitzingen.
- 4) Die Vereinsfarben sind BLAU/GOLD.
- 5) Als Gerichtsstand gilt Kitzingen.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- 1) Die KIKAG, Kitzinger Karnevalsgesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der KIKAG, Kitzinger Karnevalsgesellschaft e.V. ist die Förderung kultureller Belange. Der Verein will Brauch und Sitte des Karnevals volksverbunden und volksecht erhalten.

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- a) Die Pflege fränkischen Brauchtums und historischer Überlieferungen, innerhalb und außerhalb der Fastnachtssession, um dem Zerfall der unmittelbaren heimatlichen Lebensbeziehungen innerhalb der Bevölkerung entgegenzuwirken,
- b) den Zusammenschluss von geeigneten Kräften im Gebiet der Stadt und des Landkreises Kitzingen, um einen Aktionskreis zur Pflege, Verlebendigung und Erhaltung karnevalistischer Brauchtums zu schaffen,
- c) die Gestaltung und Durchführung karnevalistischer und fastnachtlicher Veranstaltungen (z.B. Prunksitzungen, Maskenumzüge, Gardetanz, Kinderfastnacht usw.) die dazu dienen, das karnevalistische bzw. fastnachtliche Brauchtum, so wie es sich in der Stadt Kitzingen erhalten hat, in ortsüblicher Weise zu pflegen und soweit möglich, vergessenen und absterbenden Gebräuchen nachzuforschen, um sie der Nachwelt zu erhalten. Hierdurch soll die Gesellschaft der allgemeinen Verflachung durch den geschäftsmäßigen Faschingsrummel entgegentreten, welcher dazu geeignet ist, eine Ablehnung des Karnevals durch weite Kreise der Bevölkerung hervorzurufen und zum Erliegen jeglicher echten fastnachtlichen Lebensart führen kann,
- d) die Mitarbeit in den zuständigen Fachverbänden, die die allgemeinen Bestrebungen zur Reinerhaltung des Fastnachtsbrauchtums unterstützen,

- e) die Einbeziehung fränkischer Bräuche, die Pflege historischer Überlieferungen und die Auswertung des ortsgeschichtlichen Erbes in Wort, Schrift und Sonderveranstaltungen, um mitzuhelfen, innerhalb und außerhalb der Fastnachtsession das Heimatbewusstsein der Bevölkerung zu stärken.
- 3) Die KIKAG, Kitzinger Karnevalsgesellschaft e.V. ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Die KIKAG ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK) und im Fastnacht-Verband Franken e.V. (FVF) und anerkennt deren Statuten.
- 5) Die KIKAG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der KIKAG, Kitzinger Karnevalsgesellschaft e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den Präsidenten (1. Vorsitzenden) zu richten ist, das Präsidium. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Anspruch besteht nicht.
- 3) Das Präsidium kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um die KIKAG und deren Zielsetzung verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod mit dem Todestag bzw. durch Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses,
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. des Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Präsidenten zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. beim Präsidenten zugegangen ist,
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus der KIKAG ist zulässig, wenn
 - aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden,
 - bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des

Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- 2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet das Präsidium, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit einen anderen Beitrag.
- 2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- 3) das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
- 5) Das Präsidium ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- 6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- 7) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. §7 Abs. 4b dieser Satzung).

§ 6 Organe des Vereins

Die KIKAG, Kitzinger Karnevalsgesellschaft e.V. hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium (Vorstand)
- c) die Jugendabteilung mit eigener Jugendvertretung

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, vom Präsidenten schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens

innerhalb von 2 Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Präsident berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzugehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

- 2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Das Präsidium kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Präsidium zur Abstimmung zugelassen wird.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Präsidiums.
 - b) die Entlastung des Präsidiums. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Das Präsidium ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dem gegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
 - c) die Abberufung des Präsidiums. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neues Präsidium gewählt wird (konstruktives Misstrauen).
 - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 13 dieser Satzung), die ihr vom Präsidium zur Abstimmung vorgelegten Gesellschaftsangaben.
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung der KIKAG, Kitzinger Karnevalsgesellschaft e.V. (siehe § 14 dieser Satzung).
 - f) Änderung des Beitrags im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung.
 - g) Entscheidung über die Mitgliedschaft (vergl. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1c dieser Satzung).
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Gesellschaftsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Das Präsidium (Vorstand)

- 1) Das Präsidium besteht aus dem
 - a) Präsidenten (1. Vorsitzenden)
 - b) Vizepräsidenten (2. Vorsitzenden)
 - c) Säckelmeister (Schatzmeister)
 - d) Geschäftsführer
 - e) 1. Schriftführer
 - f) 2. Schriftführer
 - g) Senatspräsidenten
- 2) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den Präsidenten alleine bzw. Vizepräsidenten und Säckelmeister gemeinsam. Der Geschäftsführer und die beiden Schriftführer sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung nicht ermächtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
- 3) Das Präsidium, ausgenommen der Senatspräsident, sh. § 11 der Satzung, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt.
- 4) Das Amt eines Präsidiumsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus der KIKAG. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Präsidiumsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch die verbleibenden Präsidiumsmitglieder ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
- 5) Das Präsidium kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Präsidium verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Präsidiums gebunden.
- 6) Dem Präsidium obliegt die Leitung der Gesellschaft. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Es ist für alle Gesellschaftsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
- 7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten. Es besteht Sitzungszwang.

§ 9 Jugendabteilung mit eigener Jugendvertretung

Alle Mitglieder der Gesellschaft bis einschließlich 25 Jahre bilden die Jugend der Gesellschaft. Diese führt und verwaltet sich selbst.

Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch das Präsidium der KiKaG zu betätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.

Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Das Präsidium ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung zu informieren.

Weiterhin gibt sich die Jugendabteilung eine eigene Jugendleitung, der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin wird innerhalb des Präsidiums „besonderer Vertreter“ gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung.

§ 10 Elferrat

Der Elferrat besteht aus den hierzu berufenen Mitgliedern der Gesellschaft. Die Berufung dieser Mitglieder erfolgt jährlich durch das Präsidium. Seine Mitglieder sind zu tatkräftiger Mitarbeit bei allen öffentlichen Veranstaltungen verpflichtet. Mitglieder des Elferrats können nur Personen werden, deren einwandfreier Leumund und bekannter Idealismus Gewähr für eine repräsentative und gesellschaftsfördernde Erfüllung ihrer Aufgaben bietet.

§ 11 Senat

Der Senat besteht aus dem von dem Präsidium in den Rang eines Senators berufenen Personen. Der Senat wählt aus seinen Reihen einen Senatspräsidenten, welcher den Senat in seinen Wirkungsfunktionen leitet und die Fühlungnahme mit dem Präsidium hält.

Der Senatspräsident oder ein bestimmter Vertreter des Senatspräsidenten hat einen Sitz im Präsidium.

Mitglieder des Senats können nur Personen werden, deren einwandfreier Leumund, gereifte Lebensart und bekannter Idealismus bei der Förderung gemeinnütziger Organisationen, Gewähr für eine repräsentative und gesellschaftsfördernde Erfüllung ihrer Aufgaben bietet.

§ 12 Die Garde

Die Garde soll zur Repräsentation der Gesellschaft und zur Ausschmückung deren öffentlichen Auftretens dienen. Sie soll die Tradition des Gardetanzes in der Gesellschaft pflegen. Über den Einsatz und die Verwendung der Garde entscheidet das Präsidium. Die Zahl der Gardisten ist nicht festgelegt. Angehörige der Garde müssen Mitglied der Gesellschaft sein.

§ 13 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüber gestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vergl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Präsidium beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

- 1) Die KIKAG kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Gesellschaftsmitglieder (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung der KIKAG, Kitzinger Karnevalsgesellschaft e.V. darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

- 2) Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium.

- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der KIKAG, Kitzinger Karnevalsgesellschaft e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts DEUTSCHES FASTNACHTSMUSEUM KITZINGEN, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Kitzingen, 30. September 2011



Jürgen Hertel, Präsident (1. Vorsitzender)